

Wohnheim Bärenstraße 19-21, Aachen

Netzwerk-Satzung (genaue Ausführung des § 8 der Vereinsordnung)

in der Fassung vom 19.11.2017

§ 1 Allgemeines

- a) Die Netzwerk-AG hat den Status einer autonomen Arbeitsgemeinschaft und wird von Bewohnern des Studentenwohnheimes Bärenstraße 19-21 geleitet.
- b) Das Wohnheimnetzwerk soll den Bewohnern die Möglichkeit bieten, ihre Rechner mit anderen Rechnern zu verbinden und sich selber mit der Netzwerktechnik und -organisation vertraut zu machen.
- c) Unser Wohnheimnetzwerk ist ein Privileg und keine Selbstverständlichkeit. Dies sollte allen Mitgliedern bewusst sein.
- d) Die Netzwerk-AG wird durch den jeweiligen Vorstand und seiner Mitglieder gemäß Vereinsatzung vertreten.
- e) Die Netzwerk-AG hat die „Netzordnung der RWTH Aachen“ und des „DFN – Verein zur Förderung des Deutschen Forschungsnetzes e.V.“ zu befolgen und umzusetzen.
- f) Die Netzwerk-AG hat der Vollversammlung zu berichten und hat deren Beschlüsse umzusetzen.

§ 2 Leistungen, Zielsetzungen

- a) Sie versteht sich als Netzwerkbetreiber, der Bewohnern des Wohnheimes den physikalischen Netzwerkanschluss ermöglicht. Damit ist die Bereitstellung des Anschlusses zur bestehenden Kommunikationsinfrastruktur (ohne Netzwerkkarte und ohne Kabel) gemeint. Die Verkabelungs- und Installationstechnik bis zum Übergabepunkt in den Zimmern (Dose) wird einheitlich festgelegt und ist für jeden Benutzer verbindlich. Die verlegten Materialien und fest installierten Komponenten bleiben Eigentum der Netzwerk-AG. Eingriffe in die Netzwerktechnik bis zum Übergabepunkt dürfen nicht vorgenommen werden. Falls dies nötig wird, ist der Vorstand zu unterrichten, der diese Eingriffe selber vornimmt, oder einen Vertreter bestimmt, der diese Tätigkeiten verrichten darf.
- b) Zu ihren Aufgaben gehören: Betrieb, Betreuung, Aufbau und Weiterentwicklung des lokalen Netzwerkes,
- c) die Bereitstellung einer Plattform für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Studiums,
- d) die Eigendarstellung des Wohnheimes im Internet und
- e) jedem Bewohner die Möglichkeit zu bieten, auf die weltweiten Datenbestände des Internets zuzugreifen.

- f) Die Erstfreischaltung erfolgt erst nach Zahlungseingang.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder der Netzwerk-AG sind nur die Vollmitglieder des Vereins.
- b) Vollmitglieder erkennen außerdem den "Leitfaden zur verantwortungsvollen Nutzung von Datennetzen" des DFN und die „Netzordnung der RWTH Aachen“ an, die durch Veröffentlichung auf der Website der Netzwerk-AG bekannt gemacht sind.
- c) Einem Mitglied kann der Netzwerkzugang zeitbefristet gesperrt werden. Dies geschieht nach einem Mehrheitsbeschluss der Netzwerk-AG oder durch Weisung des Vorstandes.
- d) Vollmitglieder, die gegen die Richtlinien der Netzwerk-AG verstoßen, werden von den Leistungen der Netzwerk-AG ausgeschlossen und als Hausmitglied herabgestuft. Ein Wiedereintritt ist nur möglich, wenn ein schriftliches Aufnahmegesuch mit Begründung an die Vollversammlung gestellt wird und der Betreffende sich gegenüber der Versammlung rechtfertigt. Dem Gesuch muss per Mehrheits-Prinzip stattgegeben werden. Der Betreffende wird daraufhin wie ein neues Vollmitglied des Vereins behandelt und muss dementsprechend die Aufnahmegebühr erneut bezahlen.
- e) Ruhende Mitglieder werden deaktiviert und müssen bei der Reaktivierung keine erneute Anschlussgebühr zahlen.

§ 4 Organe des Vereins: Netzwerk-AG

- a) Die Netzwerk-AG wird durch die Vollversammlung gewählt. Alle ihre Mitglieder sind gleichberechtigt.
- b) Entscheidungen und Beschlüsse werden per Mehrheits-Prinzip gefällt.
- c) Die Netzwerk-AG ist berechtigt, über Beträge bis zu fünfhundert Euro pro Semester ohne vorherige Abstimmung der Mitgliedervollversammlung zu verfügen, er hat jedoch Rechenschaft über die Verwendung dieser Gelder abzulegen. Alle Beträge, die größer als fünfhundert Euro sind, müssen auf der Mitgliedervollversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit genehmigt werden. Davon ausgenommen sind defekte Komponenten.
- d) Die Kassenwarte haben bei finanziellen Fragen ein Veto-Recht gegenüber der Netzwerk-AG. Sollte man zu keiner Einigung kommen, wird die Frage dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt.
- e) Die Netzwerk-AG kann zur Erledigung seiner Aufgaben weitere Mitarbeiter benennen.

§ 5 Haftung

- a) Die Benutzung des Netzwerks geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung.
- b) Die Netzwerk-AG kommt nicht für Hard- oder Softwareschäden auf, die durch den Anschluss an das Netzwerk möglich oder entstanden sind (z.B. Blitzeinschläge, Virenbefall, nicht autorisierte Zugriffe, usw.).

- c) Bei bewusster oder mutwilliger Störung des lokalen Netzwerkes oder anderer daran angeschlossener Netze kann der Verursacher für entstandene Schäden nach gesetzlichen Bestimmungen persönlich haftbar gemacht werden.
- d) Über den personalisierten Account erhält das Mitglied Zugang zum Netzwerk. Über diesen werden alle Geräte des Mitglieds betrieben. Der Anschluss ist personengebunden und nicht übertragbar.
- e) Für die Sicherung der Daten auf den lokalen Rechnern bzw. der vom Netzwerk zur Verfügung gestellten Accounts ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Insbesondere hat jeder Teilnehmer sein Passwort geheim zu halten und in regelmäßigen Abständen zu ändern.
- f) Die Netzwerk-AG kann für das Handeln ihrer Nutzer nicht verantwortlich gemacht werden. Bei Verstößen, die zivil- und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (z.B. Verletzung des Urheberrechtsgesetzes), haftet die betroffene Person.

§ 6 Ausschluss von den Leistungen der Netzwerk-AG

- a) Folgende Verstöße können zum Ausschluss von den Leistungen der Netzwerk-AG und zur Zurückstufung der Mitgliedschaft führen:
 - i. Bewusste oder mutwillige Störung des lokalen Netzes oder anderer daran angeschlossener Netzwerke.
 - ii. Der Eingriff in die individuelle Arbeitsumgebung eines Netzbenutzers
 - iii. Abhören der Netzwerkdaten (Mitglieder des Vorstandes sind bei Störungen des Netzwerkes von dieser Regelung befreit).
 - iv. Unberechtigte Weitergabe der Leistungen an Nichtmitglieder (via Router, Funk, fremden Netzwerkleitungen, Anschluss von Geräten außerhalb des eigenen Zimmers, illegale Weitergabe an Mieter, usw.). Dazu gilt auch die fahrlässige oder gar vorsätzliche Weitergabe der Benutzerdaten, insbesondere des Passwortes, an Dritte.
 - v. Verstöße gegen die Regelungen (RWTH, DFN), sowie Verstöße gegen die Satzung und der Nutzungsbedingungen der Netz- AG und allgemeine gesetzliche Regelungen.
 - vi. Nutzung des Netzwerkes für kommerzielle Zwecke.
 - vii. Bereitstellen von kommerziellen Diensten über das Netzwerk.
 - viii. Unberechtigte Nutzung nicht autorisierter IP-Adressen.
 - ix. Nichtzahlung der beschlossenen oder der in der Gebührenordnung festgelegten Beträge oder Umlagen (Sonderbeiträge) in den vorgegebenen Fristen.
 - x. Wiederholte Widersetzung gegenüber den Weisungen des Vorstandes.
 - xi. Rechtswidrige Nutzung.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen kann der Vorstand einen Antrag auf Ausschluss formulieren. Dieser Antrag wird bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht und kann dort mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit bestätigt werden. Wird der Antrag bestätigt, ist das beschuldigte Mitglied mit sofortiger Wirkung von den Leistungen der Netz-AG ausgeschlossen. Eine Rückerstattung der gezahlten Semesterbeiträge ist nicht möglich.

- b) Der Vorstand ist berechtigt, dem beschuldigten Mitglied direkt nach Verstoß den Zugang zum Netzwerk bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu sperren. Eine zeitbefristete Sperrung des Zugangs kann für einzelne Mitglieder für einen Zeitraum von maximal vier Wochen pro Verstoß vom Vorstand veranlasst werden. Dem Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich vor der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, kann in Abwesenheit über seinen Fall entschieden werden.
- c) Verstöße gegen die Satzung des Vereins, die von der Hausvollversammlung durch die Aussprache eines Verweis- oder Kündigungsgesuches bestätigt wurden, wirken sich natürlich auch auf die Leistungen der Netzwerk-AG aus.

§ 7 Mittel der Netzwerk-AG

Die eingenommenen Gelder der Netzwerk-AG dienen ausschließlich folgenden Zwecken:

- a) Deckung der laufenden Kosten.
- b) Beitragen zur Bildung von Rückstellungen für notwendige Reparaturen und Erweiterungen des Netzwerks.
- c) Eventuell anfallende Kosten für die realisierte Verbindung zum Hochschulnetz der RWTH.
- d) Tilgung von Krediten.

Das gesamte Equipment, welches aus den Mitteln der Netzwerk AG bezahlt wurde, gehört ausschließlich der Netzwerk AG und dem Verein B19. Es können keine Ansprüche Dritter geltend gemacht werden. Bei Auflösung gelten die Regeln der Satzung.

§ 8 Verfügbarkeit

- a) Eine generelle Verfügbarkeit des Netzes und der Anschluss an das Netz der RWTH kann nicht garantiert werden. Dazu zählen sowohl Probleme der Konnektivität seitens des Rechenzentrums, als auch Gerätedefekte innerhalb des Wohnheims.
- b) Es wird jedoch im Rahmen der Möglichkeiten alles darangesetzt, den Betrieb des Netzes stabil und sicher aufrecht zu erhalten. Ansprüche wegen fehlender Verfügbarkeit des Netzzugangs gegenüber dem Vorstand und der AG können nicht geltend gemacht werden. Bei Nichtverfügbarkeit der Netzwerkdienste an mehr als dreißig aufeinanderfolgenden Tagen wird der Semesterbeitrag anteilig gutgeschrieben, ausgenommen bei einem Verschulden des Mitgliedes.
- c) Die Teilnehmer benötigen zum Anschluss ihrer Rechner an das Netzwerk noch eine Ethernet-kompatible Netzwerkkarte mit 10GBaseE, 40GBaseE, 1000BaseT, 100BaseTX oder 10BaseT-Anschlussmöglichkeit (TP: Twisted Pair, kein BNC-Koaxialkabelanschluss!) und ein Netzwerkkabel (TP-Patchkabel, CAT.5e oder besser, geschirmt, konfektioniert) zwischen der Netzwerkkarte im Rechner und der Netzwerkdose an der Wand.
- d) Die Netzwerkkarte und das Netzwerkkabel müssen vom Teilnehmer selber besorgt werden. Die Installation wird in eigener Arbeit vom Teilnehmer ausgeführt. Die dafür notwendige Dokumentation wird vom Netzwerkbetreiber zur Verfügung gestellt. Die Anschlussdose und

die zu verlegenden Kabel müssen nach den Anweisungen der Arbeitsgruppe Netzwerk montiert werden.

- e) Die Netzwerk-AG betreibt ein eigenes WLAN, zu dem die Nutzer Zugang erhalten. Des Weiteren ist es den Nutzern nicht gestattet, ein eigenes WLAN zu betreiben.
- f) Die Netzwerk-AG garantiert keine Serververfügbarkeit.

§ 9 Datenschutz

- a) Es werden Protokolle über die Anmeldungen der Einzelnen Nutzer erhoben (Logins im Captive Portal & Verbindungen zu den WLAN Access Points), diese beinhalten ausschließlich: Aktuelle Zeitstempel, Radius Account des Benutzers, MAC Adresse des Geräts des Benutzers und außerdem zu welchem Gerät die Verbindung aufgebaut wurde.
- b) Die einzelnen Geräte führen interne Logs zur Fehlerbehebung die in regelmäßigen Abständen gelöscht werden.
- c) Die erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und dienen lediglich der Fehlerbehebung und Optimierung des Netzwerks.
- d) In keinem Fall zeichnen wir die Verbindungen zu anderen Netzwerken oder Geräten (z.B. Internetseiten) auf.
- e) Es gelten die Datenschutzbestimmungen vom IT Center der RWTH.
- f) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- g) Strafverfolgungsbehörden und/oder Geschädigte Dritte erhalten nur dann den Namen und die Adresse des Nutzers, wenn sie dafür eine richterliche Anordnung vorlegen können.
- h) Im Rahmen möglicher Schutzmaßnahmen (Diebstahl, etc.) können in den gemeinschaftlichen Bereichen des Wohnheims Videos aufgezeichnet werden. Diese werden vertraulich behandelt und können bei begründetem Verdacht eingesehen werden. Diese Aufzeichnungen werden befristet gespeichert.